

10.07.98

Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf
maschinell verwertbaren Datenträgern und über Datenfernüber-
tragung (Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung -
StADÜV -)****A. Zielsetzung**

Erweiterung des der Rationalisierung dienenden Verfahrens zur Übermittlung von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern durch datenverarbeitende Unternehmen nach der Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung (StADV) um die Möglichkeit, für die Datenübermittlung auch die Datenfernübertragung zu nutzen. Der Zugang zum Verfahren soll erleichtert und damit der mögliche Anwenderkreis erweitert werden. Die Verordnung soll neu strukturiert werden. Die Anlagen zur Verordnung mit den technischen Beschreibungen sollen in einem gesonderten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehen werden, das mit den obersten Finanzbehörden der Länder abzustimmen und zeitgleich mit der Verordnung zu veröffentlichen ist. Änderungen bzw. Ergänzungen in diesen technischen Beschreibungen aufgrund der technischen Fortentwicklung erfordern damit keine Änderung der Verordnung.

B. Lösung

In Anbetracht der umfangreichen Änderungen/Ergänzungen bietet sich eine konstitutive Neufassung als „Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern und über Datenfernübertragung (Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung - StADÜV -)“ an.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verordnung ist aufkommensneutral.

2. Vollzugsaufwand

Die Möglichkeiten der Datenfernübertragung brauchen nur genutzt zu werden, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen. Werden sie genutzt, tritt eine weitere Rationalisierung in den Steuerverwaltungen der Länder ein, weil Arbeitsabläufe weiter vereinfacht werden bzw. entfallen.

Durch den erleichterten Zugang zum Verfahren und damit erweiterten Anwenderkreis sind Vereinfachungen in den Arbeitsabläufen als auch weitere Rationalisierungen in den Steuerverwaltungen der Länder zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Werden die Möglichkeiten der Datenfernübertragung genutzt, tritt eine weitere Rationalisierung bei den Steuerpflichtigen/Datenlieferern ein, weil Arbeitsabläufe weiter vereinfacht werden bzw. entfallen.

Durch den erleichterten Zugang zum Verfahren und damit erweiterten Anwenderkreis sind Vereinfachungen in den Arbeitsabläufen bei den Unternehmern/Arbeitgebern bzw. bei deren Beratern als auch weitere Rationalisierungen zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind unter diesen Umständen nicht zu erwarten.

10.07.98

F z

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern und über Datenfernüber- tragung (Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung - StADÜV -)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (432) - 522 00 - Ste 230/98

Bonn, den 10. Juli 1998

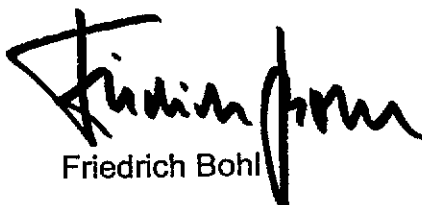
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell
verwertbaren Datenträgern und über Datenfernübertragung (Steuer-
anmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung - StADÜV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell
verwertbaren Datenträgern und über Datenfernübertragung
(Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung - StADÜV -)
Vom . 1998

Auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 S. 269), der zuletzt durch Artikel 26 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1
Grundsatz

(1) Steuerpflichtige, die Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigen oder von einem Dritten in ihrem Auftrag erledigen lassen, können die folgenden Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder über Datenfernübertragung übermitteln:

1. Steueranmeldungen nach § 18 Abs. 1 bis 2 a und 4 a des Umsatzsteuergesetzes sowie Anmeldungen der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes und den §§ 51 bis 56 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung,
2. Anträge auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen von Sondervorauszahlungen nach § 18 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung,
3. Steueranmeldungen nach § 41 a des Einkommensteuergesetzes.

(2) Die Übermittlung von Daten steht der Abgabe einer Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gleich. Voraussetzung ist, daß

1. die für die Übermittlung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme genehmigt sind (§§ 2 bis 6),
2. der Übermittler der Daten (Datenlieferer) zugelassen ist (§§ 7 bis 11),
3. der Steuerpflichtige die Teilnahme erklärt hat (§ 12) und
4. die Daten mängelfrei an die zuständige annehmende Stelle übermittelt wurden.

Die zuständige annehmende Stelle wird von der jeweiligen obersten Finanzbehörde bestimmt.

§ 2

Genehmigung der Datenverarbeitungsprogramme

(1) Die zur Datenübermittlung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann vom Hersteller der Datenverarbeitungsprogramme beantragt werden. Sie gilt für alle Anwender dieser Datenverarbeitungsprogramme im Geschäftsbereich der zuständigen obersten Finanzbehörde.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Für das Genehmigungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 berechtigt nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.

§ 3

Antrag auf Genehmigung

Die Genehmigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der für die annehmende Stelle zuständigen obersten Finanzbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle zu beantragen. Mit dem Antrag ist zu erklären, daß die Bestimmungen über Art, Inhalt und Aufbau der Datenübermittlung (§ 13) beachtet werden.

§ 4

Erteilung der Genehmigung

(1) Die für die annehmende Stelle zuständige oberste Finanzbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erteilt die Genehmigung durch schriftlichen Verwaltungsakt, der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Genehmigungsnummer der Datenverarbeitungsprogramme,
2. Umfang der Genehmigung,
3. Festlegungen zur Datenübermittlung und
4. etwaige Nebenbestimmungen.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist das in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vorgeschriebene Testverfahren durchzuführen.

§ 5

Ablehnung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn die Datenverarbeitungsprogramme die vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht erfüllen oder sonst eine ordnungsgemäße Durchführung der Datenübermittlung nicht gewährleistet ist.

(2) Der Antrag auf Genehmigung kann auch abgelehnt werden, solange Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in der Landesfinanzverwaltung eine Datenübermittlung noch nicht zulassen.

§ 6

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann unbeschadet des § 131 der Abgabenordnung auf Antrag des Herstellers der Datenverarbeitungsprogramme oder aus wichtigem Grund durch schriftlichen Verwaltungsakt widerrufen werden. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei der Datenübermittlung wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs führen, und diese Mängel durch fehlerhafte Datenverarbeitungsprogramme verursacht worden sind.

§ 7

Zulassung des Datenlieferers

(1) Die Datenübermittlung mit Hilfe von nach § 4 genehmigten Datenverarbeitungsprogrammen durch den Steuerpflichtigen oder einen Dritten in seinem Auftrag bedarf der Zulassung.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der für die annehmende Stelle zuständigen obersten Finanzbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle zu beantragen.

(2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Erklärung zum Umfang der Zulassung mit den dafür vorgesehenen Angaben,
3. Angaben zum beabsichtigten Beginn der Datenübermittlung und
4. Erklärung, daß die Vorschriften über die Datenübermittlung (§ 13) beachtet werden.

§ 9

Erteilung der Zulassung

(1) Die für die annehmende Stelle zuständige oberste Finanzbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erteilt die Zulassung durch schriftlichen Verwaltungsakt, der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Zulassungsnummer,
2. Umfang der Zulassung,
3. Festlegungen zur Datenübermittlung,
4. den Beginn der Datenübermittlung,
5. etwaige Nebenbestimmungen.

(2) Vor Erteilung der Zulassung kann die zulassende Stelle bestimmen, daß ein Testverfahren durchzuführen ist.

§ 10

Ablehnung der Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn der Datenlieferer die vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht erfüllt oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Datenübermittlung nicht gewährleistet.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann auch abgelehnt werden, solange und soweit Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in der Landesfinanzverwaltung der beantragten Datenübermittlung entgegen stehen.

§ 11

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann unbeschadet des § 131 der Abgabenordnung auf Antrag des Datenlieferers oder aus wichtigem Grund durch schriftlichen Verwaltungsakt widerrufen werden. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei der Datenübermittlung wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs führen, und diese Mängel vom Zugelassenen verursacht worden sind oder es dem Zugelassenen nicht gelingt, die Mängel zu beseitigen.

(2) Die Zulassung kann auch widerrufen werden, wenn Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in der Landesfinanzverwaltung der Datenübermittlung entgegen stehen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Genehmigung der Datenverarbeitungsprogramme widerrufen wird (§ 6).

§ 12

Teilnahme des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für ihn zuständigen Finanzamt mit folgendem Inhalt abzugeben:

„Ich versichere, daß ich die Unterlagen und Angaben, die für die Datenübermittlung erforderlich sind, nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig zur Verfügung stellen werde. Ich werde die übermittelten Daten überprüfen und entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 der Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung eine berichtigte Steueranmeldung abgeben, wenn ich eine Unrichtigkeit feststelle. Die übermittelten Daten werde ich nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung und des § 41 Abs. 1 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes aufbewahren (§ 13 Abs. 1 Satz 2 StADÜV).“

§ 13

Datenübermittlung

(1) Übermittelt ein Dritter im Auftrag des Steuerpflichtigen die Daten, hat er diese dem Steuerpflichtigen unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zuzuleiten. Der Steuerpflichtige hat die Daten nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung und des § 41 Abs. 1 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes aufzubewahren, sie zu überprüfen und eine berichtigte Steueranmeldung abzugeben, wenn er eine Unrichtigkeit feststellt. § 153 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Die technischen Einzelheiten zur Datenübermittlung, insbesondere zur Art, zum Inhalt und zum Aufbau des Datenträgers und der im Wege der Datenfernübertragung zu übermittelnden Daten, sowie zum Testverfahren, zur Datensicherung und zur Annahme und Zurückweisung von Daten werden in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem zeitgleich zu veröffentlichenden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen erläutert.

§ 14

Haftung

Werden Daten für Dritte übermittelt, haftet der Datenlieferer auf Grund unrichtiger Verarbeitung oder Übermittlung, soweit Dateien über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Daten enthalten und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden. Die Haftung entfällt, soweit der Datenlieferer nachweist, daß die unrichtige Verarbeitung oder Übermittlung der Daten nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Datenlieferers oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht. § 219 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung vom 21. August 1980, die zuletzt am 24. März 1988 geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung (StADV) vom 21. August 1980 (BGBl. I S. 1617) ist seit dem 1. Januar 1981 in Kraft. Sie wurde durch die erste Verordnung zur Änderung der StADV vom 24. März 1988 (BGBl. I S. 443) geändert.

Sie ermöglicht es den datenverarbeitenden Unternehmen (EDV-Dienstleistungsunternehmen), die Daten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, der Anträge auf Dauerfristverlängerung, der Anmeldungen von Sondervorauszahlungen und der Lohnsteuer-Anmeldungen, die an sich von den Steuerpflichtigen auf Papier beim Finanzamt abzugeben wären, unmittelbar auf Magnetband an die Rechenzentren der Steuerverwaltungen in den Ländern zu übermitteln. Durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen wurden auch Magnetbandkassetten als Datenträger zugelassen.

Dadurch werden Datenerfassungssengpässe der Steuerverwaltung gemildert und die Arbeiten der Steuerpflichtigen und der datenverarbeitenden Unternehmen vereinfacht. Heute geben etwa 500.000 Unternehmer/Arbeitgeber die Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen von Sondervorauszahlungen sowie die Lohnsteuer-Anmeldungen auf Magnetband/Magnetbandkassette ab. Die Zahl steigt ständig.

In der Steuerverwaltung wird für Datenübermittlungen zunehmend auch die Datenfernübertragung eingesetzt. Unter diesen Umständen bietet es sich an, daß auch das Datenübermittlungsverfahren nach der StADV um die Datenfernübertragung ergänzt wird. Diese Form der Datenübermittlung dient der weiteren Rationalisierung sowohl beim Unternehmer/Arbeitgeber oder deren Berater bzw. beim Datenlieferer als auch in den Steuerverwaltungen der Länder, weil Arbeitsabläufe weiter vereinfacht werden bzw. entfallen.

Durch die Möglichkeit der Datenfernübertragung und der vereinfachten Nutzung bereits genehmigter Datenverarbeitungsprogramme wird der Zugang zum Datenübermittlungsverfahren wesentlich erleichtert. Der mögliche Anwenderkreis wird nicht mehr auf datenverarbeitende Unternehmen beschränkt und erheblich erweitert. Die Zulassung eines Datenlieferers, der bereits genehmigte Datenverarbeitungsprogramme nutzen will, ist dadurch erleichtert, daß ein Testverfahren grundsätzlich nicht mehr erforderlich ist. Die Zulassung dient lediglich der eindeutigen Identifizierung des Datenlieferers bei der Datenübermittlung.

Die bisher vorgesehene Einschränkung der Teilnehmeranzahl (mindestens 200 Teilnehmer pro Datenlieferung) entfällt für alle Formen der Datenübermittlung.

Im Zusammenhang mit diesen Ergänzungen soll die Verordnung neu strukturiert werden. Die bisherigen Anlagen zur Verordnung StADV mit den technischen Beschreibungen (Normen, Bedingungen für die Datenfernübertragung, Datensätze und Schlüssigkeitsprüfungen) sollen künftig in einem gesonderten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehen werden, das mit den obersten Finanzbehörden der Länder abzustimmen und zeitgleich mit der Verordnung StADÜV zu veröffentlichen ist. Änderungen in diesen technischen Beschreibungen aufgrund der technischen Fortentwicklung erfordern künftig somit keine Änderung der Verordnung selbst.

In Anbetracht der umfangreichen Änderungen/Ergänzungen bietet sich eine konstitutive Neufassung der Verordnung unter dem neuen Namen „StADÜV“ an.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Grundsatz)

Absatz 1 dieser Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich. Steuerpflichtige, die Arbeitsgänge bei der Führung der Bücher und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigen oder von einem Dritten in ihrem Auftrag erledigen lassen, können die genannten Steueranmeldungen auf maschinell verwertbaren Datenträ-

gern oder über Datenfernübertragung übermitteln. Eine Verpflichtung zur Datenübermittlung wird nicht begründet.

Die für eine Datenübermittlung in Betracht kommenden Steueranmeldungen werden näher bestimmt.

Absatz 2 beschreibt die rechtliche Wirkung und die Voraussetzungen für die Datenübermittlung. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt die Steueranmeldung als nicht abgegeben. Die zuständigen annehmenden Stellen werden von der jeweiligen obersten Finanzbehörde bestimmt und den am Verfahren Beteiligten bekanntgegeben.

Zu § 2 (Genehmigung der Datenverarbeitungsprogramme)

Die Datenübermittlung nach der StADÜV setzt eine Genehmigung der genutzten Datenverarbeitungsprogramme durch die jeweilige oberste Finanzbehörde oder durch die von ihr bestimmte Stelle voraus.

Die Genehmigung ist für den Geschäftsbereich jeder obersten Finanzbehörde gesondert zu beantragen. Aus Vereinfachungsgründen gilt sie für jeden Anwender dieser Datenverarbeitungsprogramme im Geschäftsbereich der zuständigen obersten Finanzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung, soweit die StADÜV keine Sondervorschriften enthält.

Zu § 3 (Antrag auf Genehmigung)

Die Genehmigung ist antragsgebunden. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der für die annehmende Stelle zuständigen obersten Finanzbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzureichen. Der Vordruck wird in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 13 Abs. 2 bekanntgegeben.

Die Angaben im Antrag sollen die genehmigende Stelle in die Lage versetzen, über den Antrag sachgerecht zu entscheiden. Dies schließt weitere Feststellungen durch die genehmigende Stelle nicht aus.

Zu § 4 (Erteilung der Genehmigung)

Diese Vorschrift enthält Bestimmungen für die Erteilung der Genehmigung.

Vor Erteilung der Genehmigung ist das durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 13 Abs. 2 näher beschriebene Testverfahren durchzuführen, mit dem die technische Durchführbarkeit der Datenübermittlung geprüft werden soll.

Zu § 5 (Ablehnung der Genehmigung)

Diese Vorschrift regelt, wie und unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung abgelehnt werden kann.

Ein Antrag auf Genehmigung ist abzulehnen, wenn die Datenverarbeitungsprogramme die in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 13 Abs. 2 näher beschriebenen technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nicht erfüllen. Er ist auch abzulehnen, wenn die Datenverarbeitungsprogramme eine ordnungsgemäße Datenübermittlung nicht gewährleisten. Dies ist z.B. der Fall, wenn die übermittelten Daten aufgrund inhaltlicher Fehler nicht verarbeitet werden können. Ein Antrag auf Genehmigung kann auch abgelehnt werden, wenn die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung im Bereich der zuständigen obersten Finanzbehörde noch nicht vorliegen.

Zu § 6 (Widerruf der Genehmigung)

Diese Vorschrift enthält Bestimmungen über einen Widerruf der Genehmigung.

Vergleichbar den Vorschriften über die Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung kann eine bereits erteilte Genehmigung aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

Zu § 7 (Zulassung des Datenlieferers)

Die Datenübermittlung nach der StADÜV setzt eine Zulassung des Datenlieferers durch die oberste Finanzbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle voraus.

Das Zulassungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung, soweit die StADÜV keine Sondervorschriften enthält.

Zu § 8 (Antrag auf Zulassung)

Die Zulassung ist antragsgebunden. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der für die annehmende Stelle zuständigen obersten Finanzbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzureichen. Der Vordruck wird in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 13 Abs. 2 bekanntgegeben.

Die Angaben im Antrag sollen die zulassende Stelle in die Lage versetzen, über den Antrag sachgerecht zu entscheiden. Dies schließt weitere Feststellungen durch die zulassende Stelle nicht aus.

Zu § 9 (Erteilung der Zulassung)

Diese Vorschrift enthält Bestimmungen für die Erteilung der Zulassung.

Mit dem Antrag auf Zulassung wird im Regelfall die Zulassung als Datenlieferer zur Datenübermittlung mit bereits genehmigten Datenverarbeitungsprogrammen beantragt, so daß ein Testverfahren nicht erforderlich ist. Absatz 2 dieser Vorschrift ermöglicht es der zulassenden Stelle in Zweifelsfällen ein Testverfahren durchzuführen.

Zu § 10 (Ablehnung der Zulassung)

Diese Vorschrift regelt, wie und unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung zur Datenübermittlung abgelehnt werden kann.

Ein Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Datenlieferer die in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 13 Abs. 2 näher beschriebenen technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nicht erfüllt. Er ist auch abzulehnen, wenn der Datenlieferer eine ordnungsgemäße Datenübermittlung nicht gewährleistet. Dies ist z.B. der Fall, wenn die übermittelten Daten aufgrund inhaltlicher Fehler nicht verarbeitet werden können. Ein Antrag auf Zulassung kann auch abgelehnt werden, wenn die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung im Bereich der zuständigen obersten Finanzbehörde nicht vorliegen.

Zu § 11 (Widerruf der Zulassung)

Diese Vorschrift enthält Bestimmungen über einen Widerruf der Zulassung.

Vergleichbar den Vorschriften über die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung kann eine bereits erteilte Zulassung aus den gleichen Gründen widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn eine bereits erteilte Genehmigung der Datenverarbeitungsprogramme widerrufen wird.

Zu § 12 (Teilnahme des Steuerpflichtigen)

Diese Vorschrift regelt die erforderliche Erklärung des Steuerpflichtigen zur Teilnahme am Datenübermittlungsverfahren. Durch die Unterschrift wird dem Steuerpflichtigen die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten auferlegt.

Zu § 13 (Datenübermittlung)

Absatz 1 stellt sicher, daß der Steuerpflichtige die übermittelten Daten unverzüglich vom Datenlieferer erhält und prüfen kann. Festgestellte Unrichtigkeiten sind von ihm zu berichtigen.

Absatz 2 verweist auf ein mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmtes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, das Einzelheiten zur Datenübermittlung, zum Testverfahren, zur Datensicherung und zur Annahme und Zurückweisung von Daten enthält. Darin werden insbesondere Einzelheiten zu den zu übermittelnden Datensätzen und zu den vor der Datenübermittlung vorzunehmenden programmgesteuerten Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfungen geregelt.

Zu § 14 (Haftung)

Nach dieser Vorschrift haftet der Datenlieferer auf Grund unrichtiger Verarbeitung oder Übermittlung, soweit Dateien über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Daten enthalten und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden.

Durch die Haftungsvorschrift wird den besonderen Gegebenheiten der automatisierten Datenverarbeitung Rechnung getragen. Die Haftungsvorschrift tritt neben die Haftungsvorschriften des § 71 der Abgabenordnung und des § 42 d des Einkommensteuergesetzes.

Das Verfahren bei der Inanspruchnahme des Haftungsschuldners richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Zu § 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten der Verordnung StADÜV und das Außerkrafttreten der Verordnung StADV.

Die Verordnung StADÜV ersetzt die bisherige Verordnung StADV.

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Abgabe von Steueranmeldungen auf maschinell
verwertbaren Datenträgern und über Datenfernübertragung
(Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung - StADÜV -)

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.